

Hinweise für die Erstellung von Hygiene-, Schutz- und Besuchskonzepten

Stand: 06. Juni 2020

Vorab wird darauf hingewiesen, dass nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 und Ziffer 1 i.V. mit § 33 Ziffer 4 Infektionsschutzgesetz stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen verpflichtet sind, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Im Einklang mit dem Schutz- und Hygienekonzept sollen auch einrichtungsspezifische konzeptionelle Besuchsregelungen getroffen werden. Die Einrichtungsleitung kann nur im Ausnahmefall einer bestätigten COVID-19 Erkrankung in der Einrichtung ein Besuchsverbot im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für Bewohner¹ festlegen, soweit dies durch das zuständige Gesundheitsamt nicht bereits erfolgt ist.

Cave: Im Sprachgebrauch hat sich der Begriff „Quarantäne“ inflationär verbreitet. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass die Anordnung einer Quarantäne nach § 28 in Verbindung mit § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausschließlich den kommunalen Gesundheitsbehörden vorbehalten ist. Zum Schutz der Bewohner sowie der Mitarbeitenden haben die Einrichtungen im Rahmen ihres Hausrechts die Möglichkeit, angemessene Schutzmaßnahmen bei Rückkehr des Bewohners, wie beispielsweise Zimmerversorgung, zu treffen. Im Unterschied zu einer angeordneten Quarantäne sind auch bei Zimmerversorgung ein Verlassen der Einrichtung oder Besuche bei dem Bewohner zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Kontakt mit anderen Bewohnern der Einrichtung ausgeschlossen ist. Sollten Bewohner gegen ihren Willen und ohne eine behördliche Anordnung ihr Zimmer nicht verlassen und/oder keinen Besuch empfangen dürfen, so handelt es sich um den Straftatbestand der Freiheitsberaubung. Die getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Konzept zu beschreiben und bei Bedarf vorzulegen. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

Aufgrund der konstant verhaltenen Umsetzung der Besuchsmöglichkeiten durch Einrichtungsträger erstellte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) den vorliegenden Leitfaden, der den Einrichtungen und besonderen Wohnformen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger und deren Verbänden. Das SMS wird daher an dieser Stelle nur unterstützend im Rahmen von Hinweisen tätig. Die Verantwortlichkeit der Träger und Einrichtungsleitungen wird nicht tangiert.

Folgende Leitfragen sollten berücksichtigt werden:

Gibt es einen betrieblichen Pandemieplan, der entsprechend des lokalen Infektionsgeschehens in Pandemiestufen gegliedert ist und u.a. folgende Aspekte berücksichtigt (beispielsweise analog der Influenza-Pandemieplanung siehe Rahmen-Hygieneplan für Alten- und Altenpflegeheime, Fassung für Sachsen, März 2009, Anlage 3)?

- Festlegung eines Pandemieverantwortlichen
- Zusammenarbeit mit Gesundheitsbehörden
- Festlegungen zum Auftreten von relevantem Personalmanagement
- Organisation des Expositionsschutzes
- Fortbildung und Schulung des Personals
- Organisation der medizinischen/pflegerischen Versorgung

¹ Es sind in diesem Dokument an Stellen mit Personenbezeichnungen immer alle Geschlechter gemeint.

- Organisation der separaten Versorgung erkrankter Bewohner
- Organisation des Umgangs mit erkrankten Mitarbeitern
- Organisation von Besuchen

Besteht die Möglichkeit, sich vor Betreten bzw. unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren?

- Gibt es ggf. ein Wegeleitsystem?
- Gibt es gut sichtbare Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen, ggf. über Aushänge und/oder Piktogramme?

Ist bei Bedarf eine Kontaktpersonennachverfolgung retrospektiv für zwei Wochen möglich?

- Erfolgt eine Registrierung aller Personen, die die Einrichtung betreten und weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind (Datum, Uhrzeit, Name der Person, Name des besuchten Bewohners, ggf. Kontaktmöglichkeit)?
- Ist in dem Zusammenhang die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet?

Gibt es ggf. differenzierte Ausführungen für das Betreten der Einrichtung für Personen, die weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind (z. B. für behandelnde Ärzte, Therapeuten, Dienstleister oder Aufsichtsbehörden)?

- Ist bei Dienstleistern mit eigenen Geschäftsräumen in der Einrichtung sichergestellt, dass ein Kontakt zwischen Laufkundschaft und Bewohnern ausgeschlossen ist?
- Werden durch die Dienstleister Wartezeiten vermieden bzw. sind Wartebereiche so organisiert, dass es zu keiner Durchmischung der Laufkundschaft und der Bewohner kommt und die Hygienemaßnahmen (z. B. Abstandsregelung) eingehalten werden können?
- Ist eine aktive Information und Kommunikation gewährleistet, die u.a. das aktuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung, aber auch den nachträglich bekanntwerdenden Kontakt mit einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person berücksichtigt?

Ist geregelt, unter welchen organisatorischen Voraussetzungen der Besuch stattfinden kann?

- Gibt es ein Anmeldeverfahren?
- Gibt es unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (bspw. Besuchsmöglichkeit im Außenbereich, Besucherzimmer, Raumgröße) begründete Festlegungen zur Anzahl der Besucher und Dauer des Besuches (z. B. um allen Bewohnern eine Besuchsmöglichkeit anbieten zu können)?
- Sind Wartezeiten und das Zusammentreffen mehrerer Personen, die weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind, vermieden?
- Ist nachweislich erfasst, dass der Besucher keine Erkältungssymptome und keinen Kontakt zu Personen mit COVID-19 in der letzten 14 Tagen hat/hatte (z. B. schriftliche Selbsterklärung)?
- Gibt es eine Besuchsmöglichkeit in einem separat zu erreichenden Teil der Einrichtung?
- Erfolgt eine nachweisliche Beratung und Information der Bewohner und ihres Besuches zur aktuellen Situation in der Einrichtung und der damit verbundenen Maßnahmen?

- Erhalten Bewohner und Besucher Informationen zu einer gründlichen Basis- und Händehygiene, ggf. über Aushänge und/oder Piktogramme?

Ist geregelt, unter welchen hygienischen Voraussetzungen der Besuch stattfinden kann?

- Ist die Entsorgung von Abfall in verschließbaren Müllbehältnissen am Besuchsort sichergestellt (z. B. benutzte Einmaltaschentücher, ggf. Mund-Nasen-Schutz)?
- Ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Örtlichkeit nach jedem Besuch organisiert?
- Ist in geschlossenen Besuchsräumlichkeiten ein regelmäßiges Lüften gewährleistet?
- Ist bei Besuchen im Bewohnerzimmer ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion vor Betreten und nach Verlassen desselben möglich?

Ist gewährleistet, dass der Besucher keinen Kontakt zu anderen Bewohnern außer dem Besuchten hat?

- Sind Besuche ggf. im Außenbereich möglich?
- Gibt es Regelungen zur Ermöglichung von Besuchen im Einzelzimmer?
- Gibt es Besuchsmöglichkeiten für Bewohner, die in einem Mehrbettzimmer wohnen (z. B. separates Besucherzimmer, individuelle Lösungen für immobile Bewohner)?

Ist gewährleistet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wo immer möglich eingehalten werden kann?

- Gibt es Maßnahmen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. bei Bewohnern mit personellem Unterstützungsbedarf bei der Fortbewegung)?

Ist geregelt, in welchem Umfang das Tragen einer Schutzausrüstung erforderlich ist und wer diese bereitstellt?

- Erhalten Besucher und Bewohner Hinweise auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und deren sachgerechte Anwendung, ggf. über Aushänge und/oder Piktogramme?

Gibt es Regelungen, in welchem Fall kein Besuch stattfinden kann (z. B. wenn der Besucher Erkältungssymptome aufweist oder in Kontakt mit einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person steht)?

Gibt es alternative Kontaktmöglichkeiten, wenn Besuche nicht möglich sind (z. B. Videotelefonie)?

Gibt es Regelungen zur Durchführung von tagesstrukturierenden Angeboten und Veranstaltungen, wie beispielsweise Feste, Spiel- und Sportangebote?

- Kann das Angebot/die Veranstaltung im Freien stattfinden?
- Sind die Teilnehmer über erforderliche Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz informiert?
- Ist das Platzangebot ausreichend zur Einhaltung des Mindestabstands?
- Gibt es Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen die durch Dritte angeboten werden, beispielsweise Musikveranstaltungen, Diavorträge, Ausflüge?
- Ist die Teilnahme von Gästen geregelt?

Gibt es angemessene Regelungen zur Rückkehr von Bewohnern nach Verlassen der Einrichtung (siehe auch Informationen zur Ausgangsregelung in stationären Einrichtungen)?

Weiterführende Informationen und Dokumente finden Sie hier:

Rahmen-Hygieneplan für Alten- und Altenpflegeheime: https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPI_Altenpflege.pdf

Informationen zu Hygienemaßnahmen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

Kontaktpersonenmanagement und Personaleinsatz: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_HCW.pdf?__blob=publicationFile

Selbsterklärung: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Besucher_Symptome_PDF.pdf?__blob=publicationFile

sachgerechte Anwendung von Schutzausrüstung: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Dokumente_Tab.html

Informationen zu Besuchen in stationären Einrichtungen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales-4138.html#a-4957>

Informationen zur Ausgangsregelung in stationären Einrichtungen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales-4138.html#a-4957>